

GD / Einfache Anfrage Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 9. Januar 2026

Impfpflichtwahn statt Schutz vor Unversehrtheit – Bussen und Gefängnis statt Freiheit!

Antwort der Regierung vom 24. Februar 2026

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 9. Januar 2026 aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen zum totalrevidierten Gesundheitsgesetz nach der Impfpflicht bzw. deren Umsetzungsmassnahmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Entwurf für ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz befand sich bis zum 16. Januar 2026 in der öffentlichen Vernehmlassung. Zurzeit werden die Eingaben der interessierten Einzelpersonen und Organisationen (Parteien, Berufsverbände, Spitäler usw.) ausgewertet.

Die Regierung wird voraussichtlich im April 2026 darüber entscheiden, wie die Einwände aus der Vernehmlassung berücksichtigt werden, und anschliessend die bereinigte Vorlage dem Kantonsrat zuleiten. Die Regierung verzichtet daher darauf, sich bereits im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Einfachen Anfrage dazu zu äussern, ob sie am Artikel zur Anwendung von Art. 22 des nationalen Epidemiegesetzes (obligatorische Impfungen für bestimmte Personengruppen bei erheblicher Gefahr) festhalten wird. Auch die Fragen zur inhaltlichen Bedeutung einzelner Begriffe im Gesetzesentwurf sollen – soweit erforderlich – erst später in der Botschaft zum Gesetzesentwurf beantwortet werden. Dementsprechend beschränkt sich die Regierung nachfolgend darauf, diejenigen Fragen zu beantworten, die nicht unmittelbar mit dem Entwurf des Gesundheitsgesetzes zu tun haben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Hat die Regierung mittlerweile Einsicht in die geschwärzten Stellen der Impfverträge (MRNA-Coronazeit) bezüglich Nebenwirkung? Wenn ja, was für Nebenwirkungen sind dies und wer haftet dafür? Wenn nein, möchte dies die Regierung nicht wissen?*

Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 26. März 2024 auf die Interpellation 51.24.15 «Geschwärzte Covid-Impfverträge: Wieviel wusste unsere Regierung, als sie dafür warb?» dargelegt, wurden die Verträge zur Beschaffung der Covid-19-Impfstoffe in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (SR 152.3; abgekürzt BGÖ) vom Bund offengelegt. Diesbezüglich hat die Regierung keine weiteren Schritte unternommen.

2. *Wie stellt der Kanton bei einer Pandemie das Recht auf Unversehrtheit sicher?*

In der Schweiz gilt das Prinzip, dass Bundesrecht Vorrang vor der kantonalen Gesetzgebung hat (Art. 49 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101]). Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101; abgekürzt EpG) regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und dient dem Zweck, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Die kantonale Gesetzgebung basiert auf dieser Bundesgesetzgebung und soll damit die Menschen vor Ansteckung schützen.

3./4. *Im Entwurfstext steht «erhebliche Gefahr», was bedeutet das?*

Im Entwurfstext steht «exponierte Personen», was heisst das?

Diese beiden Fragen werden im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geklärt, sofern am Impfblogatorium festgehalten wird. Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass der in Art. 22 EpG verwendete Begriff der erheblichen Gefahr in Art. 38 Abs. 1 der eidgenössischen Epidemienverordnung (SR 818.101.1) ausführlich umschrieben wird.

5. *Es sind Bussen bis zu Fr. 20'000.– vorgesehen, kann dafür auch auf Eigentum zurückgegriffen werden?*

Es gelten die üblichen Vorgaben, die in Strafverfahren vorgesehen sind.

- 6./7. *Können alle gezwungen werden sich zu impfen? Wenn nein, wer nicht? Wenn ja, auch Personen, die nicht gefährdet sind?*

Können Eltern gezwungen werden, ihre Kinder zu impfen?

Ein Impfzwang (d.h. eine zwangsweise Durchsetzung einer Impfung) ist ausgeschlossen. Art. 18 des Vernehmlassungsentwurfs für ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz lässt ein Impfblogatorium nur im Rahmen von Art. 22 EpG zu. Gemäss Art. 22 EpG können die Kantone Impfungen «von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben» für obligatorisch erklären. Im Vernehmlassungsentwurf ist also kein umfassendes Impfblogatorium für die gesamte Bevölkerung vorgesehen.

8. *Das elektronische Patientendossier soll ausgeweitet bzw. weitergegeben werden können, was geschieht mit Menschen, die keines haben? Werden diese gezwungen?*

Mit dem neuen Bundesgesetz über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG), das dem Bundesparlament überwiesen wurde und noch nicht in Kraft ist, würde jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz automatisch und kostenlos ein elektronisches Gesundheitsdossier (E-GD) erhalten. Ein Widerspruch wäre jederzeit möglich, sodass die Nutzung des E-GD auch künftig freiwillig wäre.